

**GESCHÄFTSORDNUNG DES HAMBURGER TISCHTENNIS-VERBANDES E.V.**

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Einberufung, Beschlussfähigkeit	1
§ 3 Öffentlichkeit, Sitzungsleitung	1
§ 4 Tagesordnung	2
§ 5 Rederecht, Anträge zur Geschäftsordnung	2
§ 6 Anträge	2
§ 7 Abstimmungen	2
§ 8 Wahlen	3
§ 9 Protokolle	3
§ 10 Bekanntmachungen	3

---

Beschlossen auf dem Verbandstag des HTTV am 03.04.2005.

Die nachfolgend verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Gremien des HTTV, soweit nicht die Satzung oder die Rechtsordnung gesonderte Bestimmungen enthalten.

**§ 2  
Einberufung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Gremien des HTTV treten bei Bedarf zusammen. Sie müssen zusammentreten, wenn dies mindestens ein Drittel aller möglichen Stimmen unter Vorlage einer Tagesordnung und unter Angabe von Gründen verlangt. Ein Verbandstag sowie die Mitwirkungsorgane (Jugendtag, Schiedsrichtertag) werden im amtlichen Mitteilungsmedium mindestens sechs Wochen vorher angekündigt und müssen mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Für alle anderen Gremien genügt eine schriftliche Einladung mit einer Frist von einer Woche.
- (2) Die Einberufung erfolgt für
  - (a) den Verbandstag durch das Präsidium,
  - (b) das Präsidium und den Vorstand durch den Präsidenten,
  - (c) den Jugendtag durch den Jugendausschuss,
  - (d) den Schiedsrichtertag durch den Schiedsrichterausschuss,
  - (e) einen Ausschuss oder ein Rechtsorgan durch seinen Vorsitzenden.
- (3) Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn zugleich
  - (a) mindestens die Hälfte ihrer jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind,
  - (b) jedoch mindestens zwei und
  - (c) unter ihnen der jeweilige Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist.

Verbandstag und Mitwirkungsorgane sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Für den Spelausschuss ist eine Sonderregelung in der Spelausschussordnung zu treffen.

**§ 3  
Öffentlichkeit, Sitzungsleitung**

- (1) Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Verbandstag und Mitwirkungsorgane sind öffentlich für alle Verbandsmitglieder und Verbandsangehörigen.
- (2) Sitzungen werden grundsätzlich durch den Vorsitzenden geleitet. Verbandstag und Mitwirkungsorgane wählen zu Beginn einer Tagung ein Tagungspräsidium, das die Sitzung leitet. Das Tagungspräsidium besteht aus drei Personen, die nicht dem Präsidium oder einem Ausschuss angehören dürfen.

**§ 4  
Tagesordnung**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Anzahl der anwesenden Stimmen oder stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und bekannt zu geben.
- (2) Über einen Geschäftsordnungsantrag zur Änderung der Tagesordnung ist vor Eintritt in die Tagesordnung abzustimmen. Die Erweiterung der Tagesordnung ist nur mit Dringlichkeitsanträgen möglich. Dies gilt nicht für Ersatzwahlen, die aufgrund eines Amtswechsels oder eines Rücktritts während einer Tagung erforderlich werden. Für Ersatzwahlen bedarf es eines Antrages des Präsidiums.

**§ 5  
Rederecht, Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jeder stimmberechtigte Sitzungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Über das Rederecht anderer Personen entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Das Wort erteilt der Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Spricht ein Redner nicht zur Sache, kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen.
- (3) Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Sie kommen zur sofortigen Abstimmung. Redner, die sich zur Sache geäußert haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

**§ 6  
Anträge**

- (1) Antragsberechtigt zum Verbandstag sind die Verbandsmitglieder, das Präsidium, die Mitwirkungsorgane und die Rechtsorgane. Antragsberechtigt zu den Mitwirkungsorganen sind die jeweiligen Mitglieder und der ihnen jeweils zugeordnete Ausschuss.
- (2) Anträge zum Verbandstag oder zu einem Mitwirkungsorgan müssen spätestens vier Wochen vor der Sitzung auf der Geschäftsstelle des HTTV in vervielfältigbarer Form eingegangen sein. Zulässige Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden und mit der Einberufung versandt werden. Nicht fristgemäß eingehende Anträge sind als unzulässige Anträge zu werten.
- (3) Dringlichkeitsanträge an den Verbandstag oder einem Mitwirkungsorgan sind möglich. Die Dringlichkeitsanträge müssen dem Präsidium vor Beginn der Sitzung vorliegen und die Dringlichkeit muss beim Verbands- und Jugendtag schriftlich begründet sein. Die Feststellung der Dringlichkeit bedarf einer Zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung des HTTV können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.
- (5) Anträge an Ausschüsse müssen den Sitzungsteilnehmern eine Woche vor der Sitzung vorliegen.

**§ 7  
Abstimmungen**

- (1) Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zunächst abzustimmen. Über Zweifelsfälle entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sonderregelungen, die darüber hinaus gehende Mehrheiten verlangen, bleiben unberührt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Auf dem Verbandstag hat jedes Verbandsmitglied drei Grundstimmen und für jede Mannschaft, die für die Mannschaftsmeisterschaftsspiele per 01.01. des laufenden Jahres gemeldet ist, eine weitere Stimme. Innerhalb einer Abstimmung kann jeder Verein sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (5) Auf dem Jugendtag hat jedes Verbandsmitglied drei Grundstimmen und für jede Mannschaft, die für die Mannschaftsmeisterschaftsspiele der Jugend- und Schülerklassen per 01.01. des laufenden Jahres gemeldet ist, eine weitere Stimme. Innerhalb einer Abstimmung kann jeder Verein sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (6) Auf dem Schiedsrichtertag hat jeder verbandsangehörige Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz eine Stimme.
- (7) Im Präsidium, im Vorstand, in den Rechtsorganen und in den Ausschüssen entfällt auf jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- (8) Bei Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung werden die mannschaftsgebundenen weiteren Stimmen nicht mitgezählt.

- (9) Jeder Sitzungsteilnehmer kann innerhalb derselben Sitzung sein Stimmrecht nur einmal ausüben, auch wenn er mehrere mit Stimmrecht verbundene Ämter innehat.
- (10) Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.

### **§ 8 Wahlen**

Abweichend von § 7 gelten für Wahlen folgende Regelungen:

- (1) Wahlen finden geheim statt, wenn einer offenen Abstimmung widersprochen wird.
- (2) Erhält bei Wahlen keiner von mehreren Bewerbern die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, finden Stichwahlen solange statt, bis einer der beiden Bewerber die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.
- (3) Wählbar ist jeder verbandsangehörige Bewerber, auch wenn er in der Versammlung nicht anwesend ist. Eine schriftliche Einverständniserklärung muss vorliegen.

### **§ 9 Protokolle**

- (1) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Es muss mindestens enthalten
  - (a) die Zeit und den Ort der Sitzung,
  - (b) die Namen der Teilnehmer und soweit erforderlich die auf sie entfallenden Stimmen,
  - (c) die Tagesordnung,
  - (d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  - (e) das Ergebnis der Abstimmungen.

Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

- (2) Protokolle über Verbandstag oder Mitwirkungsorganen sind binnen einer Frist von vier Wochen, Protokolle über sonstige Sitzungen binnen einer Frist von zwei Wochen, zu erstellen, zu unterzeichnen und den Mitgliedern und dem Präsidium zu zusenden.
- (3) Protokolle über einen Verbandstag oder Mitwirkungsorganen gelten als genehmigt wenn gegen sie vier Wochen nach Zugang keine Einwendungen erhoben werden. In allen anderen Fällen wird ein Protokoll in der folgenden Sitzung genehmigt. Wird eine Änderung verlangt, so nimmt der Vorsitzende den Änderungsantrag als Beratungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

### **§ 10 Bekanntmachungen**

- (1) Beschlüsse, die Verbandsmitglieder oder deren Angehörige unmittelbar betreffen, und Bekanntmachungen werden im amtlichen Mitteilungsmedium des HTTV unverzüglich veröffentlicht. Sie gelten damit allen Mitgliedern als bekannt gegeben.
- (2) Werden im amtlichen Mitteilungsmedium des HTTV Postsendungen unter Aufführung ihres Inhalts als zur Verschickung gebracht bekannt gegeben, so gelten diese Postsendungen als den aufgeführten Verbandsmitgliedern zugegangen, sofern nicht innerhalb von acht Tagen nach der Bekanntgabe schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle einem Zugang widersprochen wurde. Der Widerspruch entfaltet Wirkung nur für und gegen das widersprechende Verbandsmitglied.